

in häuslicher Gemeinschaft von vorneherein mit Rücksicht auf die sie angeblich zurückdrängenden Rechte des Vaters zu verweigern. Insbesondere gibt Art. 293 Abs. 1 ZGB keinen Anhaltspunkt dafür ab, dass auf den Arbeitserwerb des unmündigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die von Art. 293 ZGB für den Ertrag des Kindesvermögens aufgestellte Vorschrift zutreffe, es sei in erster Linie für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden und falle im übrigen den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie die Lasten der Gemeinschaft zu tragen haben. Demgegenüber scheint Art. 295 Abs. 1 ZGB die Stellung der Eltern bezüglich des Arbeitserwerbes der Kinder viel freier zu gestalten als bezüglich des Ertrages des Kindesvermögens, indem er gar kein eigenes Lohn Guthaben des Kindes zur Entstehung gelangen lässt, sondern nur ein Lohn Guthaben der Eltern, und zwar ohne jeden Vorbehalt zugunsten des Kindes — wofür gewiss beachtliche Gründe geltend gemacht werden können, zumal die Gegenseitigkeit der Beistandspflicht, die ja auch den Eltern ziemlich unbeschränkt obliegt. Dagegen vermag eine gegen die Ehefrau und Mutter geführte Betreibung nicht zu rechtfertigen, dass auch die Kinder mit dem Existenzminimum vorliebnehmen müssen, und ebensowenig der Vater, was ja gewissermassen auf dessen Haftbarkeit für die Schulden der Ehefrau hinausliefe. Somit darf der Lohn der Kinder in der Betreibung gegen die Mutter nicht in Anspruch genommen werden, insoweit er notwendig ist, um dem Vater und den Kindern selbst die Existenz in einer in ihren Lebenskreisen üblichen Weise zu sichern. Daher ist einerseits das gesamte Einkommen der Eltern mit Einschluss des Arbeitserwerbes der in ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden unmündigen Kinder festzustellen und andererseits deren gesamter Bedarf, wobei für die Mutter nur das Existenzminimum, für den Vater und die Kinder dagegen Haushaltungskosten in für ihre Lebensverhältnisse üblichem Rahmen (somit allfällig auch ein kleines Taschengeld) berücksichtigt werden dürfen.

Nur wenn die erstere Summe grösser ist als die letztere, ist eine Lohnpfändung zulässig. Arbeitet die Mutter selbst gegen Lohn, so steht nichts entgegen, dass zunächst ihr eigener Lohn im Umfange des genannten Überschusses gepfändet werde. Kann und muss dagegen der Lohn eines Kindes (oder mehrerer Kinder) gepfändet werden, so wäre es, abgesehen von einer eigentlichen Eigentumsansprache, vielleicht für die Hälfte, denkbar, dass der Ehemann hiegegen Widerspruch erheben wollte aus dem Grunde, das gepfändete Kindeslohnguthaben gehöre zum eingebrachten Frauengut, die Ehefrau hatte jedoch nur mit ihrem Sondergut für die in Betreibung gesetzte Forderung — worauf nach dem Gesagten Art. 109 SchKG zur Anwendung zu bringen wäre.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und das Bestreibungsamt angewiesen, die für eine allfällige Lohnpfändung erforderlichen Vorkehren zu treffen.

### 36. **Entscheid vom 3. August 1936 i. S. Herrigel.**

Hat der Gläubiger nur einen Vollstreckungstitel auf Sicherstellung, so kann er damit nicht eine durch Rechtsvorschlag eingestellte gewöhnliche Betreibung bloss auf Sicherheitsleistung fortsetzen, und zwar ist eine solche Fortsetzung nichtig.

Si le créancier ne possède qu'un titre lui permettant d'exiger des sûretés, il ne peut, sur cette base, continuer une poursuite ordinaire à laquelle le débiteur a fait opposition, même s'il se borne désormais à poursuivre la prestation desdites sûretés. Est donc nulle toute mesure de l'office donnant suite à la réquisition de continuer.

Se il creditore possiede solo un titolo esecutivo che gli permette d'esigere delle garanzie, egli non può invocare questo titolo per domandare la continuazione di un'esecuzione ordinaria a cui il debitore fece opposizione, quand'anche si limitasse a chiedere la continuazione solo per la prestazione delle garanzie. E' nullo qualsiasi atto dell'ufficio che dà seguito ad una siffatta domanda.

Als der Rekurrent in der Betreibung des Rekursgegners für 2988 Fr. 35 Cts. Rechtsvorschlag erhob, betrat letzterer den ordentlichen Prozessweg, wobei es in der Sühneverhandlung zu folgenden gegenseitigen Erklärungen der Parteien kam: « In obiger Sache reduziert der Kläger die Klage für fälligen Anspruch auf 2420 Fr. 85 Cts. nebst 4 % Zins seit 5. Juli 1934, in welcher Höhe der Beklagte grundsätzlich die Forderung anerkennt, jedoch laut Vertrag die Fälligkeit bestreitet. Der Kläger gibt zu, seinerzeit dem Beklagten jeweils bei Erhalt von Teilzahlungen erklärt zu haben, dass es ihm gleichgültig sei, aus welchem Baukredit er Teilzahlungen erhalte. Der Kläger stellt vorläufig das Geschäft auf Zuwarten ». Gestützt hierauf verlangte der Rekursgegner die Fortsetzung der Betreibung für 2420 Fr. 85 Cts. auf Sicherstellung, kündigte das Betreibungsamt Zürich 6 am 12. Februar 1930 dem Rekurrenten die Pfändung an mit dem Beifügen: « Betreibung auf Sicherstellung » und pfändete es am 14. Februar einen Inhaberschuldbrief, worüber es die Pfändungsurkundenabschriften am 22. Februar zustellte. Hiegegen führte der Rekurrent (erst) am 18. März Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Pfändung.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 17. Juli 1936 die Beschwerde als verspätet abgewiesen.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz meint: « Der Rekurrent wird durch die Änderung des Zweckes der Betreibung in keiner Weise beschwert. Ob die Betreibung auf Zahlung oder auf Sicherstellung gerichtet ist, die Folge ist für ihn die gleiche: er muss den im Zahlungsbefehl genannten Betrag bezahlen, im ersteren Fall an den Rekursgegner, oder an das Betreibungsamt, im andern Fall an das letz-

tere ». Hierbei wird ausseracht gelassen, dass die Betreibung auf Sicherheitsleistung nicht ausschliesst, dass der Betriebene die Sicherheit auf andere Weise als durch Übergabe von zu hinterlegendem Geld bzw. Verwertung, der gepfändeten Vermögensstücke leiste, insbesondere z. B. durch Hinterlegung von Wertschriften, und dass gegebenenfalles die Betreibung gemäss Art 85 SchKG aufzuheben ist. Hieraus ergibt sich, dass die Betreibung auf Sicherheitsleistung keineswegs etwa nur ein minus im Verhältnis zur Betreibung auf Geldzahlung ist. Dann kann aber dem Gläubiger grundsätzlich nicht zugestanden werden, eine Betreibung auf Sicherheitsleistung fortzusetzen, ohne dass der Schuldner zur Frage Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ob er seine Pflicht zur Sicherheitsleistung anerkennen wolle (was er freilich z. B. auch in der Weise tun könnte, dass er gegen einen gewöhnlichen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhebt, hiebei jedoch einen bezüglichen Sicherheitsleistungsanspruch ausdrücklich anerkennt). Auch für eine solche Betreibung, die ohne Zahlungsbefehl « auf Sicherheitsleistung » durchgeführt werden will, muss daher gelten, was für eine gewöhnliche Betreibung ohne vorausgegangenen Zahlungsbefehl ausgesprochen worden ist, nämlich dass sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstösst, also nichtig ist (BGE 38 I 327/8 = Sep. Ausg. 15, 146/7) und, solange nicht abgeschlossen, jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden kann. Die vom rekursbeklagten Betreibungsamt beim Rekurrenten vollzogene Pfändung ist in Wahrheit gar nicht die Fortsetzung der Betreibung, die seinerzeit gegen den Rekurrenten angehoben worden ist, sondern eine ohne Einleitungsverfahren durchgeführte neue Betreibung, mit der nach dem Ausgeführten nicht nur weniger, sondern, mindestens alternativ, etwas anderes verlangt wird als mit jener ersten Betreibung, wenn auch nur die Geldleistung erzwungen werden kann. Ob das Ergebnis der Sühneverhandlung zur Beseitigung eines allfälligen Rechtsvorschlages gegen eine Betreibung auf Sicher-

heitsleistung tauglich sei, kann sich erst zeigen, wenn eine solche andersartige Betreibung angehoben, dagegen Recht vorgeschlagen und dann die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangt wird. Dass das Ergebnis der Sühneverhandlung nicht zur Beseitigung des Rechtsvorschlages in der richtig angehobenen (gewöhnlichen) Betreibung ausreiche, hat der Rekursgegner selbst anerkannt, indem er die Fortsetzung der Betreibung auf Sicherheitsleistung beschränken wollte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Pfändung aufgehoben.

### 37. Bescheid vom 20. August 1936 an das Notariatsinspektorat Zürich.

Werden in das Lastenverzeichnis aufgenommene Grundpfandforderungen bestritten, deren Gläubiger unbekannt (wo) sind, so ist ein Beistand zu ernennen (1).

Der auf nicht beigebrachte (aber nicht kraftlos erklärte) Grundpfandtitel entfallende Steigerungserlös kann regelmässig nicht vor der Verjährung ausbezahlt werden. An wen ? (2)

Si des créances hypothécaires dont le titulaire est inconnu (résidence inconnue) ont été portées à l'état des charges, et si ces créances sont contestées, il y a lieu de nommer un curateur (1).

Le produit de la réalisation qui revient à un titre hypothécaire non produit, mais non annulé ne peut, en principe, pas être distribué avant la fin de la prescription. A qui le versement sera-t-il fait ? (2)

Se dei crediti ipotecari il cui titolare è sconosciuto (residenza ignota) sono stati iscritti nell'elenco degli oneri e se questi crediti vengono contestati, si dovrà nominare un curatore (1).

Il ricavo della realizzazione spettante ad un titolo ipotecario non prodotto, ma che non fu annullato, non può di regola essere distribuito prima che sia intervenuta la prescrizione. A chi dovrà essere fatto detto versamento ? (2)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat wie folgt Stellung genommen zu den ihr vom Inspektorat für

die Notariate und Konkursämter des Kantons Zürich unterbreiteten, einlässlich begründeten Fragen :

1. Wie kann dem unbekanntem Inhaber eines Grundpfandtitels die von Amtes wegen im Lastenverzeichnis aufzunehmende Forderung bestritten werden, wenn sie unbegründet erscheint ?

2. In welcher Weise kann die Auszahlung der nach Art. 69 VZG hinterlegten Betreffnisse an die wirklich Berechtigten herbeigeführt werden ?

Die Antwort auf die erste Frage ergibt sich ohne weiteres aus Art. 392 Ziff. 1 ZGB, wonach auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen die Vormundschaftsbehörde einen Beistand ernennt, wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von.... Abwesenheit oder dergl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Bei der Einzelverwertung von Grundstücken sind auch nicht angemeldete, jedoch im Grundbuch eingetragene Pfandrechte gemäss Art. 34 VZG in das Lastenverzeichnis aufzunehmen. Erfolgt eine Bestreitung, so wird das Betreibungsamt die Klägerrolle gemäss Art. 39 VZG dem Bestreitenden zuzuweisen haben, jedoch in den Fällen, dass der gegenwärtige Pfandgläubiger unbekannt oder aber unbekannt wo abwesend ist, vor der Klagefristansetzung zweckmässigerweise bei der Vormundschaftsbehörde der gelegenen Sache die Bestellung eines Beistandes nachsuchen, damit die notwendigen Angaben über die Person bzw. Vertretung des zu Beklagenden schon in der Klagefristsetzung gemacht werden können. Weniger einfach gestalten sich die Verhältnisse im Konkurs, wo gemäss Art. 246 SchKG auch die nicht eingegebenen, aber aus den Grund- und Hypothekenbüchern ersichtlichen Forderungen unter die Konkursforderungen im Kollokationsplan bzw. im Lastenverzeichnis als dessen Bestandteil aufgenommen werden und deren Bestreitung nur durch binnen zehn Tagen anzuhobende Klage geschehen kann. Hier wird dem Bestreitenden nichts